

Zwischen
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
vertreten durch den Vorsitzenden

wird gem. § 70 LPVG NW folgende

Dienstvereinbarung

über den Einsatz der Telefonanlagen der Universität - GH -
Paderborn am Standort Paderborn und in den Abteilungen Höxter,
Meschede und Soest (Nutzung eines digitalen Vermittlungssystems)
getroffen:

§ 1

Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf das System "8818" der
Firma Siemens, installiert in Paderborn und in den Abteilungen
Meschede und Soest sowie auf das System "5625" der Firma SEL,
installiert in der Abteilung Höxter.

§ 2

Eine inhaltliche Aufzeichnung von Telefongesprächen ist nicht
statthaft. Hausinterne Gespräche werden nicht erfaßt.

§ 3

Die Gebührenerfassung speichert nur Gebührendaten für abgehende Gespräche. Private Zielnummern werden durch besondere Kennziffern angewählt. Bei der Auswertung von Privatgesprächen entfallen die letzten beiden Zahlen der gewählten Rufnummern. Den Nutzern wird eine monatliche Aufstellung der geführten Telefongespräche geschlossen zugestellt.

§ 4

Dienstgespräche des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung werden nicht gespeichert und ausgewertet.

§ 5

Die zugangsberechtigten Personen (Passwortbesitzer) sind dem Personalrat namentlich bekanntzumachen.

§ 6

Es ist unzulässig, die technischen Möglichkeiten des Systems für Anwesenheits-, Leistungs- und Verhaltenskontrollen zu nutzen oder das System ganz oder teilweise an andere Systeme zu Kontrollzwecken anzuschließen.

Nach erfolgreichem Datentransfer zwischen der Anlage 8818 in Paderborn und dem Rechner des VRZ, dem Ausdrucken der von den Anlagen in Höxter, Meschede und Soest gespeicherten Daten sowie der Verteilung der Aufstellungen (vgl. § 3 letzter Satz) sind, nach Ablauf von drei Monaten für Rückfragen durch Mitarbeiter, sämtliche gespeicherten Gesprächsdaten wieder zu löschen.

§ 7

Der Personalrat hat zum Zwecke der Kontrolle der Dienstvereinbarung nach vorheriger Absprache mit der Dienststellenleitung Zugang zu allen Geräten der Telekommunikationsanlagen. Der Personalrat hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 40 LPVG einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn und soweit nach Ausschöpfung der Informationsmöglichkeiten innerhalb der Dienststelle noch ein Informationsbedarf besteht. Die Kosten übernimmt die Dienststelle.

Der Personalrat kann nach vorheriger Abstimmung mit der Dienststellenleitung Einsicht in die Systemprotokolle und die Ausdrücke der Systemdaten nehmen.

§ 8

(1) Vor jeder beabsichtigten zukünftigen Erweiterung der neuen Anlage um zusätzliche (ISDN) Telefonleistungsmerkmale wird der Personalrat unverzüglich und umfassend unterrichtet. Die Beteiligungsrechte nach dem LPVG bleiben unberührt.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich darüber hinaus, grundsätzlich keine Einzelgebühreennachweise von Telekom zu beantragen oder zu verwenden, mit Ausnahme eines Ausfalls der Gebührenaufzeichnungseinrichtung. In diesem Fall wird der Personalrat vorher informiert.

§ 9

Diese Dienstvereinbarung kann von jeder Seite jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr; Nachwirkungen sind somit ausgeschlossen.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Dienstvereinbarung vom 20.07.1988 außer Kraft.

Paderborn, den -6. Sep. 1993

(Kanzler)

Paderborn, den -3. Sep. 1993

(Vorsitzender)